

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **11 (1842)**

Heft 16

PDF erstellt am: **09.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Druck und Verlag von Gebrüdern Näber in Luzern.

Eine unthätige Armee in einem Lande, das der Geschäftigkeit der Faktionen preisgegeben ist, wird bald in Parteien zerfallen, wie sehr man auch alle Vorsichtsmaßregeln dagegen treffen mag.
H. v. Bonald.

Zuschrift der hochw. Geistlichkeit des Kantons Schwyz an den in Schwyz versammelten Verfassungsrath.

Hochgeachtete Herren Verfassungsräthe!

Die wichtige Zeitepoche ist wieder herangerückt, wo die im Jahre 1833 aufgestellte Verfassung zu Ende ist, und wo, nachdem vom hohen Großen Rathe eine Totalrevision eingeleitet und von der großen Mehrheit des Volkes beschloffen worden, nun Sie durch die ehrenvolle Wahl des Volkes berufen sind, die hochwichtige Angelegenheit zu berathen, von deren Lösung wieder auf Jahre hinaus das Wohl des Vaterlandes und der Religion abhängt. Da die Verfassung eines christlichen, und besonders eines katholischen Staates nicht nur die materiellen Interessen des Vaterlandes beschlägt, sondern bei der unzertrennlichen Beziehung zwischen Staat und Kirche, die beiderseitigen Interessen sich innigst verschmelzen; so hat die hochw. Geistlichkeit erachtet, es liege nicht nur in ihrer Befugniß, sondern auch in ihrer heiligen Pflicht, ihre Wünsche und Ansichten, in so weit dieselben das Interesse der Religion und Kirche berühren, einem hohen Verfassungsrathe ehrerbietigst einzureichen. Sie erfüllt diese ihre Pflicht mit desto mehr Freude und Zuversicht, da die gegenwärtige Stimmung des biedern Volkes des Kantons Schwyz und die aus derselben hervorgegangene Wahl der Herrn Verfassungsräthe nur zu der angenehmen Hoffnung berechtigt, Sie, Hochgeachtete Herren,

werden mit uns, so wie mit allen redlich gesinnten Freunden des Vaterlandes die Ueberzeugung theilen, daß die Religion die einzige feste Grundlage des Völkerglückes ist, und daß es also Ihnen, wie uns, daran liegen muß, in religiöser und kirchlicher Beziehung nur solche Bestimmungen in den Verfassungsentwurf aufzunehmen, welche das wahre Wohl der Religion und Kirche begründen können.

Die Geistlichkeit des Sextariates Schwyz, von ihrem hochw. Vorstände auf den 17. dies zu einer außerordentlichen Kapitelsversammlung einberufen, hat diesen hochwichtigen Gegenstand in ernster Berathung gezogen und einmüthig beschloffen, Ihnen, Zit., folgende Ansichten und Wünsche vorzulegen, und selbe ihrer geneigten Berücksichtigung und Würdigung angelegentlich zu empfehlen.

1. Da die katholische Kirche eine von Christus gestiftete und auf den Felsen Petri gegründete Anstalt ist, welche zum unmittelbaren Zwecke das ewige Heil der Gläubigen hat, und zu Erreichung dieses Zweckes von ihrem göttlichen Stifter mit unveräußerlichen Rechten und Vollmachten ausgerüstet ist; so scheint vor allem nöthig, da, wo in der Verfassung von der Kirche die Rede ist, den wesentlichen Charakter derselben in unzweideutigen Ausdrücken zu bezeichnen. Wir erlauben uns auf den dahin bezüglichen Art. 10 in der frühern Verfassung aufmerksam zu machen, wo es heißt: „die christ-katholische Religion ist die einzige Religion des Staates, und als solche garantirt.“ Vorerst ist der Ausdruck: „christ-katholisch“ zu unbestimmt, giebt zu schiefen Deutungen Anlaß, ist oft eben deshalb in

neuerer Zeit gebraucht worden, um das Wesentliche des Katholizismus in Hintergrund zu stellen. Dann scheint nicht so fast die Religion selbst, die von den Katholiken ja als göttliche Anstalt anerkannt wird, als vielmehr ihre Ausübung der Garantie des Staates zu bedürfen. Wir erlauben uns also den Wunsch auszudrücken, daß die Fassung dieses Artikels auf folgende Weise gestellt werde: Die Apostolische, Römisch-christkatholische Religion ist die einzige Religion des Staates, und ihre freie Ausübung im ganzen Umfange ihrer, durch Gottes Anordnung und kanonische Satzungen ihr zustehenden Rechte ist gewährleistet.

2. Da die wesentlichen Rechte der Kirche göttlichen Ursprunges und also nach katholischen Grundsätzen vom Staate unabhängig sind; so wird es von selbst einleuchten, daß der §. 61 der frühern Verfassung: „Er (der Große Rath) wahret die Rechte des Staates in kirchlichen Angelegenheiten,“ und §. 75: „Er (der Kantonsrath) hat die Aufsicht über die Rechte des Staates in kirchlichen Angelegenheiten, und stellt hierin die nöthigen Anträge an den Großen Rath,“ — in ihrer allgemeinen Fassung den Rechten der Kirche zu nahe treten. Solche Bestimmungen sind nur geeignet, gegenseitiges Mißtrauen zu wecken, die schöne Eintracht zwischen Kirche und Staat, wodurch selbst die Ruhe, Zufriedenheit und Wohlfahrt des Volkes bedingt ist, zu stören, und führen im Grunde zu gar keinem Zwecke. Von dem Kanton Schwyz vorzüglich erwarten die Katholiken eine Verfassung, die als Muster eines religiösen, und gegen die Kirche gehorsamen Sinnes angesehen werden könne.

Indessen, obgleich die Zwecke der Kirche höherer Natur und überirdisch sind; so bewegt sie sich doch dem äußern Leben nach in der Zeit; und daher ist es unvermeidlich, daß ihre Gesetze und Anordnungen nicht vielfältig mit den Gesetzen und Anordnungen der bürgerlichen Gewalt in Berührung kommen, ja wohl die Kreise beider Gewalten in einander greifen. In solchen Fällen mag wohl der Staat gegenüber der Kirche seine Rechte haben, wie hinwieder die Kirche die andern. Daher wünschten wir, daß statt der oben angeführten Artikel die einfache Bestimmung aufgenommen würde: In Sachen gemischten Inhalts, wo die Rechte und Pflichten des Staates und der Kirche in Berührung treten, sollen die Verhältnisse durch gegenseitiges Einverständnis der geistlichen und weltlichen Oberhöörden geregelt werden.

3. Wir erlauben uns ferner, Sie, Hochgeachtete Herren, auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der in der frühern Verfassung unberücksichtigt geblieben ist. Nachdem die Kirche, diese Gottes-Anstalt zum Heile der Men-

schen, mit dem Lichte des Evangeliums den Erdkreis erleuchtet, die Völker aus den Finsternissen des Heidenthums herausgerissen und mit den Segnungen der göttlichen Offenbarung beglückt hat; haben, von der Befehrung des großen Konstantin an, die christlichen Fürsten und Regenten aus dankbarer Anerkennung der unberechenbaren Vortheile, welche die Religion Jesu für das Völkerglück hervorgerufen, es sich immer angelegen sein lassen, der Kirche und ihren Dienern gewisse Rechte zu sichern, um dadurch desto mehr theils die unabhängige Stellung der Kirche selbst, theils die Würde, das Ansehen und somit den segensvollen Einfluß ihrer Diener zu heben und zu befördern. Kraft der gesetzgebenden Gewalt, welche der Kirche nach göttlichem Rechte inne wohnt, hat sie jene bürgerlichen Gesetze nicht nur zu den andern gemacht, sondern selbst auch eigene Gesetze erlassen, die hinwieder von der bürgerlichen Gesetzgebung anerkannt und sanktionirt worden sind. So haben sich jene kanonischen Gesetze herausgebildet, welche im kanonischen Rechte unter dem Titel „Real- und Personal-Immunität“ aufgeführt sind, und im Verlaufe der Jahrhunderte auf oben gezeigtem Wege in allen christlichen Ländern bürgerliche und kirchliche Gesetzeskraft erhalten haben, bis in neuern Zeiten durch die gänzliche Umwälzung aller früher bestandenen Rechtsverhältnisse, und noch mehr durch einen der Kirche feindseligen Geist jene Gesetze in vielen katholischen Ländern geschmälert, ja wohl gänzlich untergraben worden sind. Ohne hier speziell in die Erörterung jener Rechte einzutreten, erlauben wir uns nur die Bemerkung, daß namentlich die persönlichen Standesrechte der Geistlichen aus dem innig religiösen Gefühle der Achtung für die Würde und den Charakter des christlichen Priesterthums hervorgegangen. Man fühlte es, daß die ebenso heiligen als schwierigen Pflichten der Geistlichen, der wichtige Einfluß, den sie auf die religiöse Gesinnung und Sittlichkeit des Volkes auszuüben berufen sind, auch erfordern, daß ihr Stand mit besonderer Ehrfurcht von dem Volke betrachtet werde; weshalb denn auch von den ältesten Zeiten her die Priester nur von ihrem Bischofe gerichtet werden konnten, und christliche Fürsten und Völker es der Billigkeit, der dem geistlichen Stande gebührenden Ehrfurcht, und selbst mittelbar den Interessen des Volkes angemessen erachteten, daß Geistliche nicht vor den weltlichen Richter citirt werden konnten, und also eines befreiten Gerichtsstandes sich erfreuten (Privilegium fori). Aus eben diesem Grunde haben schon die römischen christlichen Kaiser die Geistlichen von solchen Leistungen, die mit der geistigen Würde des Priesterthums unverträglich oder weniger vereinbarlich schienen, als vom Kopfgelde, außerordentlichen Abgaben, den öffentlichen Dienstleistungen und Frohnarbeiten, Einquartirungen &c. freigesprochen. —

Der Kanton Schwyz hat auch hierin von jeher ein schönes Beispiel gegeben, indem er die Rechte der Kirche geachtet, seine Geistlichkeit stets fort in dem ungeschmälernten Besitze des Privilegium fori und anderer kirchlicher Rechte erhalten, und noch in jüngster Zeit den Beweis geleistet hat, daß er die allfällig sich erhebenden Anstände auf dem friedlichen Wege des Einverständnisses mit den kirchlichen Behörden zu heben gesinnt ist.

Mit desto mehr Vertrauen dürfen wir also unsere, wie wir glauben, weder unbilligen noch übertriebenen Wünsche dahin aussprechen: a. Daß die im Bezirkssteuergesetze bereits ausgesprochene Bestimmung auch als Verfassungsgrundsatz aufgenommen werde: Pfrund-, Kirchen-, Armen- und Schulstiftungen sind von den Steuern ausgenommen: b. daß der Klerus bei dem befreiten Gerichtsstande und bei dem Genuße anderer Rechte, die der geistliche Stand von jeher in dem Kanton genossen hat, auch ferner belassen werde, und daß die allfällig sich ergebenden Anstände in dieser Beziehung, die nicht schon ihre Erledigung gefunden, mit der kirchlichen Oberbehörde geregelt werden.

Uebrigens kann die Anerkennung der besondern Standesrechte der Geistlichen dem Grundsatz der Rechtsgleichheit keinen Eintrag thun, indem ja jener Grundsatz offenbar nichts anderes besagt und besagen kann, als daß die anerkannten Rechte eines jeden Bürgers (sei er ein Individuum oder eine moralische Person) gleiche Gewährleistung und gleichen Schutz vor dem Gesetze finden sollen.

4. Wir kommen nun auf einen Gegenstand, der nach dem ersten Anblick uns nicht unmittelbar zu berühren scheint — auf die Klöster. Indem aber die Klöster geistliche Korporationen und mit uns verbrüdet sind; so werden Sie es, Eidl., nicht unbillig finden, daß auch ihre Angelegenheit unsere Theilnahme in Anspruch nimmt. Sie werden bereits erwogen haben, wie die dahin bezüglichen Bestimmungen der frühern Verfassung in einer gegen die Klöster feindseligen, der kirchlichen Freiheit widerstrebenden Stimmung abgefaßt seien, und daher wird ohne Zweifel eine Weglassung oder wesentliche Abänderung derselben in Ihrer Absicht gelegen, und vielleicht bereits ein Gegenstand Ihrer wichtigen Beratungen gewesen sein. — In Berücksichtigung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse, der rücksichtslosen Außersetzung des Artikels XII. des Bundesvertrages, und wiederum insbesondere der ehrenvollen Stellung, welche der Kanton Schwyz bei der Tagsatzung hinsichtlich dieses Punktes eingenommen hat, möchten wir es Ihrem weisen Ermessen anheimgestellt wissen, ob es nicht zweckmäßig wäre, einige positive Bestimmungen zu Gunsten der Klöster in die Verfassung aufzunehmen, z. B. daß der Fortbestand der

Stifte und Klöster nach dem Sinn und Geiste des Artikels XII. des Bundesvertrages und die Unverletzlichkeit ihres Eigenthums, so weit es vom Staate abhängt, gewährleistet, die Aufnahme von Novizen ihnen zugesichert, und der Grundsatz festgehalten werde, daß den Klöstern und Stiften, so wie jeder andern weltlichen und geistlichen Korporation die freie Verwaltung ihres Vermögens zustehe, so wie die Befugniß, die Art und Weise ihrer Verwaltung zu bestimmen.

5. Die Priester sind von dem göttlichen Religionsstifter zunächst zu Wächtern der Religion und Sittlichkeit aufgestellt; es liegt also im Bereiche ihrer Amtspflicht, ihren Einfluß, wo sie können, geltend zu machen, damit diese Grundlagen des zeitlichen und ewigen Wohles der ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen nicht erschüttert werden. Sie, Hochgeachtete Herren, sind gewiß mit uns überzeugt, welche Gefahren der ungezügelter Gebrauch der Pressfreiheit für Religion und Sittlichkeit herbeiführe. Wir verkennen zwar nicht, daß bei den herrschenden Zeitanichten dieser vielleicht einer der heikelsten Gegenstände der Gesetzgebung ist. Ohne Ihren weisen Verfügungen vorgreifen zu wollen, fühlen wir uns doch zu dem Wunsche gedrungen, es möchten diesfalls solche Bestimmungen in die Verfassung aufgenommen werden, daß Religion, Sittlichkeit und Wahrheit gegen den ungezügelter Gebrauch der freien Meinungsäußerung möglichst gesichert werden.

6. Endlich erlauben wir uns auch ein Wort über das Erziehungswesen. Es ist eine historische Thatsache, daß die Schulen im Ursprung eine Schöpfung der Kirche sind. Sie (besonders die Primarschulen) sind für die Kirche von hohem Interesse, indem der vorzüglichste und würdigste Zweck der Primarschulen in der That nicht darin besteht, daß die Kinder lesen, schreiben und rechnen lernen, sondern daß der Samenkeim des Glaubens, der Tugend und der Frömmigkeit, den die Aeltern in das Herz ihrer Kinder gelegt, befruchtet und ausgebildet werde. Bevor der Bürger gebildet wird, muß der sittliche und religiöse Mensch ausgebildet werden. Der Seelsorger wird nur auf eine sehr mangelhafte Weise den Pflichten seines Berufes nachkommen können, wenn er nicht vorzüglich durch die Schulen wirken kann. Wir wollen dadurch keineswegs andeuten, als wäre je in unserm Lande der Geistlichkeit der Einfluß auf die Schulen entzogen oder geschmälert worden, sondern um der Wichtigkeit des Gegenstandes willen wünschen wir, daß in der Verfassung dieser Einfluß grundsätzlich anerkannt und sichergestellt werde, welches etwa durch die Aufnahme folgender Artikel erzielt werden könnte: Der Staat sorgt im Einverständniß mit der Geistlichkeit für die Bildung der Jugend. — Die Erziehung soll im Geiste der Apostolischen, Römisch-Christkatholischen Kirche geschehen. —

Zu dem Behuf soll der Geistlichkeit der gehörige Einfluß auf das Erziehungswesen eingeräumt, und aus dem Klerus des Kantons eine verhältnismäßige Anzahl von Mitgliedern in den Erziehungsrath gewählt werden. — Die Schulbücher sollen der Einsicht und Genehmigung des Bischofs unterliegen. — Die Gemeindeschulen stehen zunächst unter der Aufsicht des Pfarrers.

Dies sind die Wünsche und Ansichten, welche die Geistlichkeit des Septariates Schwyz zutrauensvoll in den Schoos des hohen Verfassungsrathes niederlegt, mit der Bitte zu Gott, Er möge Sie in Ihren wichtigen Verhandlungen leiten, daß Sie solche Beschlüsse fassen, welche für die fernere Zukunft das Wohl der Religion und des Vaterlandes sichern. Beinebens verharren wir u.

Schwyz, den 17. März 1842.

Die Toleranz im Kanton St. Gallen.

Da die Aufregungen des Radikalismus nichts mehr verfangen wollen auf dem politischen Felde, so versucht man es, den Kampf auf das religiöse Gebiet hinüber zu spielen. Auch im Kanton St. Gallen suchen die Radikalen auf eine infame Weise die beiden neben einander bestehenden Konfessionen in Hader zu bringen. Zu diesem Zwecke mußten in letzter Zeit die Herrn Pfarrer Fische in Degersheim und Pfarrer Knecht aus dem Aargau den Stoff bieten, über deren Kanzeltreden der Glawiler-Freimüthige, der Toggenburgerbote und die St. Gallerzeitung in mehreren Nummern die schändlichsten Verleumdungen ausgestreut haben. Diese würdigen Geistlichen haben nämlich in ihren zwei angefeindeten Predigten nur die katholische Lehre ohne die mindesten Ausfälle gegen andere Confectionen vorgebracht; dennoch haben Evangelische in dem Freimüthigen von Glawil, im Toggenburgerboten und im „Centis“, und mit ihnen einige Namenskatholiken in der St. Gallerzeitung Lärm geschlagen über Störung des konfessionellen Friedens und über Intoleranz der Katholiken. Wir fragen aber: Ist der kathol. Prediger intolerant, wenn er die Lehren seiner Kirche predigt und sich dadurch in den Gegensatz zur evangelischen Kirche stellt? Ist er intolerant, wenn er an die göttliche Autorität und Unfehlbarkeit seiner Kirche glaubt, die da eine Säule und Grundfeste der Wahrheit ist, und die selbst die Pforten der Hölle, — geschweige in Paar Degersheimer oder Uhnacher — nicht zu überwältigen vermögen? Ist er intolerant, wenn er im treuen Pflichtgefühl seiner Sendung dem Volke den in dieser Kirche

niedergelegten und seit achtzehnhundert Jahren treu bewahrten Glauben predigt, — einen Glauben, dessen Inhalt weder der Prediger noch die Kirche gemacht, sondern vom Herrn selbst durch die Apostel überkommen hat? Ist er intolerant, wenn er den Irrthum und die Sünde verdammt, dabei aber den Irrenden und Sünder liebt und auf bessere Wege zu führen sucht, wie es die kathol. Kirche strenge und im Sinne Christi gebietet? Wir Katholiken können und wollen es den Evangelischen nicht wehren, wenn ihre Prediger die Reformatoren rühmen, und die schreckenlose — bis zur individuellen Willkühr sich ausdehnende Glaubensfreiheit anpreisen; nur müssen sie uns nicht zumuthen, die gleiche Ansicht darüber zu haben. Wir Katholiken haben den gegebenen Inhalt des Glaubens; wir haben ihn in der hl. Schrift und in der immer festgehaltenen Erblehre der Kirche; wir machen ihn nicht erst; wir glauben ungezweifelt an die objektive Wahrheit dieses Glaubens, und verwerfen als Irrthum alles, was mit diesem Glauben im Widerspruch steht. Dabei aber wissen wir gut genug, daß wir Niemanden richten oder verdammen dürfen, und wer es thut, handelt gegen die Lehre seiner Kirche, weil gegen die Lehre Christi. Daher zeigt es sich auch, daß nur — sei er Katholik oder Protestant — derjenige tolerant sei und sein könne, der bei strengem Festhalten seines Glaubens die aus diesem fließende Liebe übet. Und nur der geoffenbarte christl. Glaube erzeugt die wahre Liebe — keineswegs aber jener Glaube der verletzten Degersheimer, und der verleumdenden radikalen Uhnacher, die nur eine Offenbarung durch die Vernunft annehmen. (Siehe Toggenb.-Bot. No. 9. S. 35). Sie sind Indifferentisten, der Indifferentist aber ist gleichgültig gegen alle Religion.

Wenn er sich auch äußerlich an eine Konfession anschließt, so geschieht dieses meistens nur aus politischen und selbstsüchtigen Gründen; er ist eine wahre Schmarozerpflanze im Reiche Gottes, eine „wilde Ranke“ im Weinberge des Herrn. Und weil der Indifferentist keine positive — von Gott gegebene Offenbarung anerkennt, so kann er sich auch nie zur Allgemeinheit und Uneigennützigkeit der Liebe erschwingen; seine Liebe ist daher auch nur eine selbstsüchtige, vom Vor- oder Nachtheil, vom Lob oder Tadel des tonangebenden Hauses abhängige, weil nicht im Glauben gewurzelte Liebe. Daher kommt es auch, daß er alle, auch die abgeschmacktesten Religionsysteme annehmen könnte, insofern er seine selbstsüchtige Rechnung dabei fände — nur gegen die kathol. Kirche wird er feindselig und intolerant bleiben, weil diese die objektive Wirklichkeit der göttlichen Offenbarung festhält, und sich derselben auch in keinem einzigen Punkte entäußern darf. Die Toleranz des erleuchteten Katholiken eifert da-

her für die Sache der Wahrheit, ohne feindselig gegen die Personen eines andern Glaubens zu sein; ihm gilt der Augustinische Grundsatz: „im Nothwendigen Einheit, im Zweifelhafte Freiheit, in allem aber Liebe.“ Der Indifferentist hingegen, gleichgültig für die Wahrheit, eifert nur für sich selbst und für seine individuelle Meinung, und wo diese nicht verletzt scheint, da brüsst er sich in thörichter Eitelkeit, die sich durch scheinbare Schonung gegen Andersdenkende in den Ruf der Aufklärung setzen will. Daher kommt das Beifallklatschen, wenn ein kathol. Geistlicher entweder auf der Kanzel oder bei andern Anlässen, z. B. bei Schützenfesten und dergleichen Wortfeilbieterereien seine eigene Kirche verräth und verläugnet, und die Unterscheidungslehren der verschiedenen Konfessionen als unwesentliche, gleichgültige und überflüssige Zusätze behandelt. So sehr man jedoch solche kirchliche Chamäleone, die um die Gunst des indifferenten Haufens buhlen, einige Zeit lang erhebt, so überleben sie doch immer ihren eigenen Ruhm, und werden als Laue nicht nur aus dem Munde Gottes, sondern auch aus dem Munde des bessern, sowohl kathol. als evangel. Volkes, ausgespien. Wer einen unbefangenen Blick in unsere gegenwärtige Zeit wirft, wird leicht beweisende Exempel genug finden.

Wenn daher einige Namenkatholiken und Protestanten über Intoleranz der kathol. Kirche schreien, so kennen sie fürwahr die kathol. Kirche und ihre Tendenz gar nicht; und wenn wir die neueste Geschichte ins Auge fassen, so ergibt es sich, daß gerade die, die sich katholisch nennen, aber dabei Indifferentisten sind, auch die intolerantesten und gegen ihre Kirche feindseligsten sind, und selbst das Verdammungsurtheil über jene rechtlichen Männer beider Konfessionen sprechen, die es wagen, für die Rechte der kathol. Kirche in die Schranken zu treten. Augenblicklich ist ihr Urtheil fertig: Der Mann ist nichts mehr werth, er ist ein Abtrünniger, ein verkappter Römling, ein Ultramontanist, ein heimlicher Jesuit, weil er keine verläumderische Pfeile auf die kathol. Kirche abschießt. Nun ist's aber klar: wo Feindschaft ist, da ist Intoleranz. Und währenddem diese radikalen Indifferentisten über Glaubens- und Gewissenszwang der kathol. Kirche schimpfen, so lästern sie jeden, der nicht am Sklavenjoch ihres Meinungsdespotismus zieht. Ist der Katholik überhaupt und der kathol. Priester insbesondere, intolerant, so handelt er gegen den Geist seiner Kirche, weil gegen den Geist der Liebe; ist hingegen der radikale Indifferentist intolerant gegen die kathol. Kirche und ihre treuen Glieder, so handelt er in seinem Geiste, weil im Geiste des Lügenvaters, der von Anbeginn an ein Widersacher der Wahrheit und Liebe war. Und wo ist nun Gerechtigkeit, wenn Wahrheit und Liebe verloren gegangen? Auch sie ist verschwunden.

Das haben die Katholiken, denen man wegen ihrer gerechten Nothwehr für ihr Eigenthum Intoleranz vorwirft, erfahren: im Kanton St. Gallen bei der Bestimmung über den Pfäferser Fond; im Aargau bei der gewaltthätigen Aufhebung der dortigen Klöster und der Verwendung des Klostergrundes. Wenn also die Katholiken sich nicht freiwillig bestehlen lassen wollen, dann heißt es: sie sind intolerant. Wenn sie ihre angestammten, unveräußerlichen Rechte nicht fahren lassen wollen, dann heißt es: sie sind intolerant. Wenn sie ihrer Kirche treu nicht in das Lästergeschrei der radikalen Indifferentisten einstimmen, nicht mit ihnen gemeine Sache machen, dann heißt es: sie sind intolerant. Wenn sie auf ihre öffentlichen Feinde aufmerksam machen, und ihnen ihr Schicksal nicht in die Hände geben wollen, dann heißt es: sie sind intolerant. Wenn endlich ein redlicher Protestant auch den Katholiken gegenüber Recht und Gesetz geltend machen will, dann wittert man schon einen römischen Einfluß, eine Bestechung, einen Verrath an der jakobinischen Propaganda. Fischle und Knecht sind also nur wieder ein Vorwand, den man begierig aufgegriffen hat, um damit der kathol. Sache und ihren treuen Anhängern im Kanton St. Gallen einen Hieb zu versetzen. Wenn der „Wahrheitsfreund“ oder ein anderes außer-St. Gallische konservatives Blatt es ein- und andermal wagt, einen treulösen Geistlichen beim wahren Namen zu nennen, und dem kathol. Volke zu sagen, daß es Verräther, Wölfe im Schafspelze in seiner Mitte habe, so ist's ein Gelärm und eine Wuth gegen diese Zeitungen, als hätten sie das Vaterland an allen Ecken angezündet: und doch finden es der „Zoggenburger-Vote“, der „Sentis“ und die St. Gallerin ganz in der Ordnung, wenn sie nicht blos gegen Personen lästern, sondern auch gegen die Institutionen und Anordnungen der auch vom Staate geschützt sein sollenden Kirche intolerant und feindselig sich geberden und dazu immer von christl. Liebe und Toleranz reden. Uebrigens wissen wir wohl, wer die Verfasser solcher Fabrikate sind. Leider sind es Geistliche selber, die, seit Jahren treulos an ihrer Kirche, das uneheliche Handwerk treiben, deren Anhänger und treue Vertheidiger ihrer Institutionen bei jedem möglichen Anlasse mit Roth zu bewerfen und sie zu verleumden. Glaube man nur, der Verleumder von Herren Pfarrer Knecht in der St. Gallerzeitung ist nicht der Kreuzwirth Schubiger von Uznach, sondern ein besonderer Freund seiner Frau, und die Angriffe, die im Zoggenburgerboten auf die katholische Kirche und die konservativen Geistlichen gemacht werden, und die Aufbegehungen der Reformirten gegen die Katholiken sind nicht vom Redaktor desselben, sondern sie sind das Gift einer Schlange, beim Volke unter dem Namen „Kantonschlange“ bekannt, die durch ihre radikalen Ausdünstungen

alles zu verpesten sich bemüht, sie sind das Werk des abscheulichsten Heuchlers und verworfensten Priesters im Kantone St. Gallen.

Antwortschreiben des Bischofs von Rottenburg auf eine Dankadresse mehrerer Geistlicher.

Von dem schweren Kampfe zurückgekehrt, dem als Oberhirt entgegenzugehen, mir Pflicht, Nothwendigkeit und mein schwer besorgtes Herz um das Wohl meiner geliebten Brüder und des ganzen katholischen Volkes meiner Diözese geboten, ist es mein Erstes, Sie geliebte Brüder meiner Achtung, meines Wohlwollens und meines Dankes zu versichern für die Wärme und den Eifer, mit welchem Sie für die hochwichtige Sache unsrer heiligen Kirche erfüllt waren, sind, und im Verein mit Ihrem Bischof zu bleiben gelobten. Ich habe Ihre Dankadressen erhalten und tief gerührt Ihre Theilnahme und Ihre Anerkennung dessen daraus entnommen, was ich im innigen Gefühle meiner Verantwortlichkeit vor dem ewigen Richter, unternommen habe. Ich habe die gerechte Würdigung jener hochwichtigen Sache nicht gefunden, aber eben desto mächtiger fühle ich mich zu denjenigen hingezogen, welche die Anhänglichkeit an ihren greisen Bischof bewiesen, dessen Herz immer mit Liebe und Sorgfalt für dieselben erfüllt war auch da, wo Sie es vielleicht nicht ahneten, wo die Oeffentlichkeit noch keine Beweise lieferte. Ihre Anhänglichkeit und Theilnahme ist mir trostreich und lohnend in einem Punkte, wo mich die oberhirtliche Sorge schwer niederbeugt. Aber auch meine heiligste und liebste Ueberzeugung und das Bewußtsein, daß ich so und nicht anders handeln durfte, ohne mein Gewissen zu beschweren, giebt mir Muth, alles zu fragen, was die Gegenwart bot und die Zukunft noch bringen mag, und ich hege die freudige Zuversicht, daß derjenige, der das gute Werk in uns angefangen hat, es auch vollenden wird auf den Tag Jesu Christi. Philipp. I, 6. Alles Große und Gute kann nur durch Kampf errungen werden, die Früchte offenbaren sich nicht immer gleich, ein wenig Sauerteig ist klein und gering und doch so wirksam, daß es eine Masse Mehl durchsäuert. Matth. XIII. Um so inniger geht meine Bitte, geliebte Brüder, an Ihr Herz um Ihre Fürbitte und Gebet! Sie können mir auch Ihre Liebe nicht besser beweisen, als wenn Sie meiner fortwährend im Gebete gedenken und wenn Sie in sturm bewegter Zeit Ihren Eifer stählen und Ihre Wärme für Religiosität immer frisch erhalten. Ja, beten Sie für mich unausgesetzt um Kraft und Stärke von Oben, ohne welche meine Mühe und Sorge fruchtlos sein würde. Ihr greiser Bischof wird

vielleicht die Früchte seines Wirkens nicht mehr genießen, er wird vielleicht den schönen Tag nicht mehr erleben, an dem so Manches anders werden — an dem der Sieg der Wahrheit offenbar werden soll; aber bewahren Sie mir Ihre mir so hochwerthe Anhänglichkeit und Ihre edeln Gesinnungen auch nach dem Tode.

Wenn es Verhältnisse und Ereignisse giebt, wo unser Gehorsam und unsere Treue auf der einen Seite in Schatten gestellt, in Dunkel gehüllt ist, und wir mißkannt und mißdeutet werden um des Höhern willen, so wollen wir nur um so unverbrüchlicher dieselbe für König und Obrigkeit im Geiste des Herrn bewahren, der da verlangt, Gott zu geben, was Gottes ist und dem Kaiser, was des Kaisers ist. Beten — beten Sie mit mir und für mich. Mit gerührtem Herzen ertheilt Ihnen Ihr Bischof seinen Gruß und Segen Joh. Bapt. Bischof von Rottenburg.

Rottenburg, den 24. März 1842.

Kirchliche Nachrichten.

Basellandschaft. Den Verleumdungen, als ziehen die kathol. Geistlichen gegen die protestantische Confession in ihren Predigten los, muß die Thatsache gegenübergestellt werden, daß Pfarrer Bichofle (ein Sohn des bekannten sentimentalen Verfassers der Stunden der Andacht) zu Lustal am letzten Palmsonntag bei der öffentlichen Zeremonie der Konfirmation die andächtige Gemeinde unter anderm damit zu erbauen geglaubt, „daß er der Jugend die kathol. Kirche als eine Abart des Christenthums, eine Anstalt der Abgötterei oder der Götzendienerei, ihre Befenner als der Dummheit Verfallene, darstellte.“ Heißt das nicht Religionshaß und Verachtung Andersgläubiger predigen? Auch der Schule wird ferner gesagt, scheine jene Glaubensbegehr nicht fremd zu sein; denn ein aus der Schule heimgekommenes Kind habe sich zu Hause beklagt: daß man, weil man katholisch sei, bei den protestantischen Mitschülerinnen als „dumm“ gelten müsse. Solches erzählt uns die Nationalzeitung, welche den Katholiken nicht hold ist.

Oesterreich. Die Jesuiten bauen zu Innsbruck ein ganz neues Collegium. Sie hatten vor der Aufhebung daselbst eine sehr geräumige und eine sehr schöne Kirche; aber es scheint, sie wollen Niemanden verdrängen und ihr Wirken werde so gewürdigt, daß sich Wohlthäter zur Unterstützung nach Bedürfen bereit erzeigen. — Die geistlichen Exercitien, wecken dermaßen das Verlangen darnach, daß der Fürstbischof von Trient in den letzten drei Jahren neunmal und wegen der großen Ausdehnung der Diözese an sechs verschiedenen Orten solche Uebungen veranstaltete.

— In der österreichischen Monarchie, mit Ausnahme von Ungarn und Italien, also in zwei Dritttheilen, sind von 1833 bis 1840, also in 8 Jahren 3803 Personen zur kathol. Kirche übergetreten, und zwar mit jedem Jahre in steigendem Progreß.

Frankreich. Die radikalen Zeitungen fielen über den Erzbischof von Paris her, weil er das Gebet für die spanische Kirche angeordnet. Das Journ. des Debats, obgleich es gerade jetzt auf die Geistlichkeit bitterböse ist, verteidigte den Erzbischof, er habe nur gethan, wozu er berechtigt, ja verpflichtet gewesen. Den 29. März wollte zu Paris eine Dame in die Kirche St. Sulpice fahren, die Pferde nahmen Reißaus, eine barmherzige Schwester wurde niedergeworfen, der Wagen fuhr über sie hin; man brachte die Pferde zum Stehen, die Dame steigt aus, und fragt weinend, wer verunglückt und verwundet worden. Eine Schwester, hieß es. Aber umsonst suchte man die Schwester, sie war schon hinweg. Sie trug nur eine Wunde am Kopf, die sie beim Fall erhalten, und hatte sich in ein naheß Haus zurückgezogen; immer und bei jeder Gelegenheit eine Schwester der Liebe und Aufopferung, hatte sie der unschuldigen Dame jedes Leid ersparen wollen. Des andern Tages zeigte sich die Dame eben so edel als die Schwester, sie gieng zur Schwester hin und sagte: ich weiß, daß ich Ihnen nichts thun kann, aber nehmen Sie dieses Geld für Ihre Armen, und wenn das Geld verbraucht ist, bitte ich, wenden Sie sich nur an mich.

— Am Charfreitag predigte ein Priester von Picpus dem 65. und 17. Regiment der Garnison; die Kirche war zu eng, die Predigt mußte zweimal gehalten werden, die meisten Officiere waren anwesend, an ihrer Spitze der Herzog von Aumal, der sich durch Aufmerksamkeit und Andacht auszeichnete. — Wir haben schon berichtet, daß in Paris eine Erzbruderschaft, „Maria zum Sieg,“ für Bekehrung die Sünder ist. Diese Woche empfahl sich in das Gebet dieser Bruderschaft ein schismatischer Russe, der fortwährend den Conferenzen des Abbé Ravignan beigewohnt, in seiner Ueberzeugung erschüttert, aber doch noch nicht zum kathol. Glauben gekommen war, um den alten Irrthum aufgeben zu können. Er flehte um das Gebet zur seligsten Jungfrau, damit ihm das nöthige Licht zu Theil werde.

— Die Zahl der Osterkommunikanten zu Paris soll 52,800 betragen haben — eine äußerst geringe Zahl auf eine Einwohnerschaft von mehr als einer Million, und doch größer als in frühern Jahren.

Preußen. Da die Bestätigung des schon lange gewählten Bischofs von Breslau so lange auf sich warten läßt, glaubt man, der hl. Stuhl bringe diese Angelegenheit

mit jener von Trier in Verbindung und mache die eine von der andern abhängig.

— Durch eine Kabinettsordre sind folgende wesentliche Grundzüge für ein neues Ehescheidungs-gesetz gegeben worden. Erstens soll hinfort zwischen Scheidung und bloßer Trennung zwischen Tisch und Bett unterschieden werden. Zweitens findet jene nur auf den Grund des Ehebruchs unter bösslicher Verlassung statt; und es darf der schuldige Theil sich nicht wieder verehelichen. Bei bloßer Trennung zwischen Tisch und Bett bleibt die Wieder-verheirathung der Eheleute obnehin ausgeschlossen. Man sieht, daß man in Preußen, wo die protestantische Arbeit rücksichtlich der Ehescheidungen sich am verderblichsten entfaltet hatte, zu beinahe katholischer Strenge zurückkehren will, was eine indirecte Anerkennung der katholischen Grundsätze über die Ehescheidung ist.

Baden. Das erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat gegen das Ende des v. Js. ein Circulare über die Verwaltung des Bußsacraments an sämtliche Decane der Erzdiocese erlassen müssen, welches von der traurigen Thatsache ausgeht, daß Geistliche der Erzdiocese sogenannte „allgemeine Beichten“ nicht nur annehmen, sondern die Specialbeichten auf alle Weise abzuschaffen suchen. „Solches Beginnen“ heißt es darin, „hat uns mit Erstaunen und Schmerz erfüllt, und wir fragten uns, ob es solche sorg- und gewissenlose Geistliche in unserm Bisthum geben könne.“ Sie begnügen sich mit einem allgemeinen Schuldbekennniß ihrer Beichtkinder, und sind so, (wie dies ausführlich auseinandergesetzt wird) keine Seelsorger mehr, nicht mehr Pfleger der Tugend, sondern gewissenlose Aerzte, die da nicht heilen wollen, noch können, die den Beförderung, die Scheu vor der Sünde schwächen, den Geist ertöden, und zudem den ausdrücklichen Befehl der Kirche so schnurstracks zuwiderhandeln, daß man sie kaum noch als Glieder der katholischen Kirche betrachten kann. „Wir fordern daher“ fährt das Circulare fort, „alle diejenigen, welche sich des genannten, höchst verdammungswürdigen Beginns schuldig gemacht, und so schwere Verantwortung auf ihre Seele geladen haben, ebenso ernst als dringend auf, von ihren Verirrungen zur gesunden Lehre zurückzukehren, und belasten ihr Gewissen feierlich mit der Verantwortung für allen Schaden, den misleitete Seelen durch ihr Verfahren erleiden können: dieses um so mehr, als sie jetzt von uns aufgefördert und künftig nicht mehr durch den Umstand, daß sie durch falsche Doctrinen irregeleitet worden, zu entschuldigen (?) sind.“ Weiterhin werden alle pflichttreuen Seelsorger aufgefördert, die Wesentlichkeit der Specialbeicht stets nachdrücklich hervorzuheben, die laie Theorie zu bekämpfen und nöthigenfalls die hartnäckigen Anhänger derselben zur Anzeige zu bringen.

Und dann heißt es ausdrücklich: „Wir sind im Gefühle unserer obliegenden Pflichten fest entschlossen, mit allen in unsere Hand gegebenen Mitteln die in Frage stehende Pflichtvergessenheit aus unserm Clerus hinwegzuschaffen, und erklären zum Voraus, daß wir Keinen, der sich noch künftig derselben schuldig machen möchte, weiter im seelsorglichen Amte belassen werden.“ Außerdem schärft das Ordinariat bei dieser Gelegenheit überhaupt ein, daß das Bußsacrament mit der größten Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Treue verwaltet, daß namentlich bei unvermeidlichen Concursen nicht oberflächlich verfahren, sondern die Sünder, je nach Bedürfnis, und gründlich behandelt werden sollen. Schließlich aber werden die Seelsorger ermahnt, das öftere Beichten möglichst zu befördern, wobei besonders der Einwand, daß das viele Beichten ja doch nichts nütze, gebührend abgefertigt wird. „Man sage ja nicht,“ (heißt es in dieser Beziehung): „die Menschen werden durch das viele Beichten nicht besser. Jede Beicht schließt doch guten Willen in sich; sie ist die Frucht eines frommen Sinnes; bei Vielen der Act einer aufrichtigen Buße; und bei den Unwissenden, Gedankenlosesten und Lauesten für den Seelsorger eine Gelegenheit zur Einwirkung auf Belehrung, Erweckung und Besserung. Ja, wer kann mit Wahrheit behaupten: die Menschen werden durch das Beichten doch nicht besser? Wer kann es behaupten, insbesondere da, wo die Beichtväter wohlunterrichtete Männer sind, und mit Liebe ihre Pflicht thun? Und wäre es sogar, daß die Menschen durch das viele Beichten nicht besser würden, so werden sie gewiß durch das Nichtbeichten schlechter. Auch in dieser Hinsicht also ermahnen wir die betreffenden Seelsorger, und versehen uns zu ihrem Pflichtgefühl, daß sie das öftere würdige Beichten ihrer Pflegebefohlenen auf alle Weise befördern, und die Mühe, die ihnen darüber erwächst, um Gottes, um ihrer Pflicht, um der ihnen anvertrauten unsterblichen Seelen willen nicht scheuen werden.“ — Der ganze Erlaß offenbart einen traurigen Zustand eines Theils des Clerus der Erzdiocese Freiburg. Gebe Gott einen kräftigen neuen Erzbischof, auf daß diese verwahrloste große Diocese mehr und mehr wieder emporblühe.

England. Zu Dublin, in Irland, hat eine ganze Familie, bestehend aus 15 Personen, in der Hauptkirche dem Protestantismus abgeschworen. — Auf die Bekehrung des Herrn Sibthorp ist nun auch die Bekehrung des Herrn Renouf, am Collegium zu Pembroke gefolgt. Der Bischof Wiefeman nahm ihn am 21. März in die kath. Kirche auf. Hr. Renouf hat schon früher eine Abhandlung über die Eucharistie geschrieben. Ein anderer ausgezeichnete Theolog dieser Universität bereitet sich auf den Uebertritt vor.

Spanien. Aus Madrid lauten die Berichte, daß man nie mehr Volk in den Kirchen gesehen habe als in der diesjährigen Charwoche. Der *Correo Nacional*, eben kein religiöses Blatt, sagt: Die religiöse Reaktion ist eine unlängbare Thatsache und keine Macht wird sie aufzuhalten vermögen. Der *Castellano* bemerkt, daß zu Toledo 42 Deputirte, unter ihnen auch Osozaga zu Toledo mit größ-

tem religiösem Eifer ihre Osterkommunion gemacht haben. Dies zeigt uns, was man von Spanien zu halten hat. Die katholische Religion ist doch immer das höchste Gesetz, und ihre Gebote werden nicht bloß geachtet, sondern auch befolgt. Solche Erscheinungen sind jetzt um so beachtenswerther, weil damit gerade der Aufruf des hl. Vaters zum Gebet für Spanien zusammentrifft. Gott wird das Gebet der Christenheit nicht unerhört lassen.

— Die religiösen Feierlichkeiten der heiligen Woche waren prachtvoll und die Kirchen mit Betern gefüllt. Alle Kosten der Kirchenverzierungen, Processionen u. s. w. wurden von Privaten des Laienstandes bestritten, denn unsere Geistlichen sind äußerst arm und leben vom Almosen. Indessen in dem Maße wie die Regierung den Clerus verfolgt, dem Papst trogt und den Cult verkümmern läßt, tritt eine heilsame Reaction zu Gunsten religiöser Prinzipien ein. Das Sonderbare ist, daß die Regierung den ausdrücklichen Befehl gab, die kirchlichen Funktionen der Charwoche mit aller in Spanien herkömmlichen Pracht zu begeben, und daß sie doch keine Mittel dazu anwies. Durch solche Befehle will die Regierung ohne Zweifel eine große Meinung von ihrer tiefen Religiosität verbreiten, sich der Nation als erzkatholisch ankündigen, in dessen täuscht sie wohl damit Niemand. Die religiöse Reaktion im Volk ist, wie gesagt, unverkennbar.

Portugal. Der *Catolico* von Madrid berichtet: „Aus glaubwürdiger Quelle kann ich einige Hauptpunkte anführen, auf die das Concordat mit dem heiligen Stuhl basiert ist: 1) Die Wiedereinsetzung der vertriebenen Bischöfe in ihre Diöcesen, 2) Wiederherstellung der vier Mönchsorden: Benediktiner, Hieronymianer, Dominikaner und Franziskaner; 3) Zurückgabe der diesen Klöstern angehörenden Güter, 4) Zurückgabe des Zehnten.“

Asien. Palästina. Die Protestanten verargen es den Katholiken, daß diese die Sendung eines protestantischen s. g. Bischofs in ein Land, wo keine Protestanten sind, als eine Kriegserklärung ansehen. So wollen wir denn hören, was eines der bedeutendsten englischen Blätter, der „*Sun*“, allerneuest hierüber sagt. Er sagt: „Mit außerordentlicher Freude haben die französischen Blätter die Nachricht aufgenommen, der von England nach Jerusalem gesendete protestantische Bischof sei dem Volk dort verhaßt und die Pforte wolle ihn nicht als Bischof anerkennen. Wir Engländer haben keinen Grund, über sie deshalb ungehalten zu sein. Mit der Absendung eines Bischofs nach Jerusalem, wo keine protestantische Gemeinde, keine protest. Kirche ist, machten wir uns lächerlich. Giebt es wohl einen größern Unsinn, als einen Bischof mit Frau und Kindern zur Befehrung der Syrier abzuschießen? Mußten die Bewohner Jerusalems nicht mit Verachtung erfüllt worden, wenn sie einen protestantischen Bischof einziehen sahen, dem ein Trupp gedungener Juden vorritt, den eine schwangere Frau begleitete, und dem ein Schäärlein Kinder nachfolgte? Wir betrachten das Ganze als ein mißglücktes Unternehmen und glauben, das Ministerium thäte am besten, den Bischof wieder zurückzurufen. Sein erstes Auftreten beweist, daß er der Aufgabe nicht gewachsen ist. Hätte er seine schwangere Frau in England gelassen, und dafür die Bibel mit sich genommen, so zeigte er doch, daß er den Vorurtheilen der Athaten Rechnung zu tragen wüßte. Aber wenn er auf die Märtyrerkrone spekulierte, so that er eines der ersten Dinge aus den Augen, nämlich die anglikanische Kirche in England populär und beliebt zu machen.“